Amt, Datum, Telefon

Dezernate 2, 3 und 5, 07.04.2025, 51-26 56

Drucksachen-Nr.

9954/2020-2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Kinder- und Jugendrat	13.05.2025	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	22.05.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Freigabe der städtischen Freiflächen Fußgängertunnel Detmolder Straße/Löllmannshof und Stieghorster Straße (und TreppeSüdwestseite)/Grünzug zum Ladenzentrum für Graffiti

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Es entstehen Kosten für die Erstellung und Anbringung der QR-Codes zu den Nutzungsbedingungen.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Stieghorst beauftragt die Verwaltung, die Fußgängerunterführungen Detmolder Straße/Löllmannshof und Stieghorster Straße (inklusive Treppe Südwest-seite)/Grünzug zum Ladenzentrum für Graffiti zur Nutzung freizugeben und entsprechende Nutzungsbedingungen anzubringen.

Begründung:

Ausgangslage

In Anlehnung an den Antrag der Ratskoalition in der Sitzung vom 31.01.2024 im Kulturausschuss (Drs-Nr. 7362/2020-2025) zu „Freiflächen für Graffitikunst“ bietet die Freigabe von städtischen Flächen in Fußgängerunterführungen die Möglichkeit, in Bielefeld einige legale Sprühwände zu initiieren.

Streetart und Graffiti sind Kunstformen, die schon seit vielen Jahren zum Stadtbild in Bielefeld und auch in anderen größeren Städten gehören. Bereits in den 80er Jahren entwickelte sich in Deutschland daraus eine eigene Szene und Kunstform. München hatte bis 1989 die größte Hall of Fame Europas vorzuweisen. Nicht nur einfache Tags, also Schriftzüge und Kürzel, sondern auch großformatige Kunstwerke entstanden, herausragende Künstler*innen machten sich einen Namen in der Szene.

Graffiti-Künstler*innen nutzen den öffentlichen Raum als Medium, sich auszudrücken und ihre Botschaften und ihre Kunst öffentlich zu machen. Graffiti und Streetart sind Kunstformen und bieten den Akteur*innen, ob professionellen oder Laien, eine Möglichkeit zur kulturellen Partizipation und Meinungsäußerung. Graffiti ist als Ausdruck einer kreativen Jugendkultur aus den Städten nicht mehr wegzudenken. Es gibt es eine lebendige Szene in der Stadt Bielefeld, ein Angebot an Freiflächen gibt es jedoch nicht.

In Bielefeld gab es zum Stadtjubiläum 2014 ein groß angelegtes Streetart-Projekt, angeregt und koordiniert durch den neu gegründeten Verein Hoch2 e. V.: Den Initiatoren gelang es, Künstler*innen, Sponsoren und Wandbesitzer zu gewinnen und zwischen Innenstadt und Universität mehrere Hundert Quadratmeter großformatige Graffitikunst zu schaffen und zu präsentieren. Einige der Kunstwerke sind noch heute im Stadtbild zu sehen.

2019 erteilten Jugendhilfeausschuss und Kulturausschuss der Verwaltung den Auftrag, unter Einbeziehung des Vereins Hoch2 eine Hall of Fame zu errichten. „Hall of Fame“ bezeichnet in der Graffiti- und Urban-Art-Szene legal bemalbare Wände, die von den Akteur*innen immer wieder neu gestaltet werden.
Hierzu hat das Kulturamt Fördermittel aus dem Förderprogramm „Heimat“ eingeworben. Standort ist die Freifläche entlang der Bahnstrecke an der Mindener Straße, unterhalb des Ostwestfalendammes. Die Hall of Fame wurde Anfang 2025 offiziell freigegeben.

Freiflächen für Graffiti unter dem Aspekt der Prävention

Die Bekämpfung illegaler Farbschmierereien und die Förderung legaler Möglichkeiten für Graffiti sind Themen, mit denen sich unter anderem der Sozial- und Kriminalpräventive Rat der Stadt Bielefeld (SKPR) seit vielen Jahren beschäftigt. Diesbezüglich wurde im Jahr 2016 der Verein stadtklar e.V. gegründet, der sich gegen illegale Farbschmierereien einsetzt und seither ein fester Kooperationspartner ist. Neben Verbesserungen für Reinigungen wird immer wieder deutlich, dass auch legale Möglichkeiten für Graffiti geschaffen werden müssen.

Mit der Bereitstellung legaler Freiflächen sollen diejenigen erreicht werden, die bisher illegal Wände bemalen. Sie sollen überzeugt werden, auf entsprechende legale Möglichkeiten umzusteigen. Durch Freiflächen für Graffiti erhalten Künstler*innen und Interessierte überhaupt erst die Möglichkeit, legal Graffiti zu sprayen und für diese Kunstform Wertschätzung zu erhalten. Diejenigen, die jedoch darauf abzielen, ihre sog. „Tags“ (kleine Schriftzüge, die für eine weite Verbreitung wiederholt angemalt werden) an möglichst vielen Orten anbringen wollen, werden durch diese Maßnahme eher nicht erreicht.

Die Ausweisung legaler Graffitiflächen in Unterführungen hat folgende Vorteile:

- Sie würde dazu beitragen, illegale Graffitis einzudämmen.
- Geeignete Flächen stehen dezentral zur Verfügung – bei den Nutzer*innen handelt es sich oft um Jugendliche, die dadurch in Wohnortnähe Flächen für ihre kreative Betätigung fänden.
- Die Qualität der freien Gestaltung würde sich dort deutlich steigern, wo bisher Wände regelmäßig unschön illegal beschmiert wurden.
- Im Bereich der kulturellen Bildung bestünde die Möglichkeit für Schulen und freie Träger, entsprechende Projekte und Workshops anzubieten

Orientierung an Konzepten aus anderen Städten

Auf der Basis von Erfahrungen und Konzepten aus anderen Städten, wie z.B. Bochum und Zwickau[1], können in Bielefeld diverse Fußgängerunterführungen freigegeben werden. Somit dürften Interessierte jederzeit an den Wänden malen und sie immer wieder neugestalten. Zur Einhaltung entsprechender Regeln während des Gestaltungsvorgangs erklären sich die Nutzer*innen mit den Nutzungsbedingungen einverstanden, sobald sie die Flächen nutzen. Diese werden bei der Ausschilderung der Freiflächen für Graffiti an den jeweiligen Fußgängerunterführungen kenntlich gemacht. Die Nutzungsbedingungen, die für das gesamte Stadtgebiet erarbeitet wurden, können der Beschilderung direkt entnommen werden, oder über einen QR Code vor Ort abgerufen werden.

[1] Z.B. Stadt Zwickau: https://www.zwickau.de/de/politik/verwaltung/aemter/obundbau/stabstelle-kommunale-praevention/100010100000090018.php

Die Nutzungsbedingungen für Bielefelder Freiflächen von Graffiti orientieren sich an den Nutzungsbedingungen anderer Städte.

Auswahl der Freifläche für Graffiti

Die Auswahl der freizugebenen Flächen wurde in Abstimmung zwischen dem Büro für Sozialplanung, dem Kulturamt und dem Amt für Verkehr getroffen. Sie bezieht Wände mit ein, die immer wieder illegal beschmiert werden, wodurch in der Vergangenheit teilweise enorme Reinigungskosten entstanden sind. Außerdem handelt es sich hierbei um Wände, die sich aus technischer Sicht zur bunten Farbgestaltung eignen, da sie z. B. weniger in Bezug auf Rissbildungen o. Ä. zu überprüfen sind.
An den Standorten der Fußgängertunnel Detmolder Straße/Löllmannshof und Stieghorster Straße (und Treppe Südwestseite)/ Grünzug zum Ladenzentrum sind die Decken der Unterführung von der Freigabe ausgenommen, da diese regelmäßig überprüft werden müssen.

Die detaillierte Beschreibung der Flächen und Begrenzungen sind der Standortbeschreibungen der Freifläche zu entnehmen (s. Anlage 1).

Die Nutzungsbedingungen sind dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Dr. Witthaus, Adamski, Nürnberger **Beigeordnete**	